

**Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis**

	Gesamtschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent?	Gesamtschutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent?	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (laut BAMF)	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
<b>Integrationskurs</b>	Ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht	nein	nein	nein	<a href="#">§ 44 Abs. 4 AufenthG</a> <a href="#">BAMF: Merkblatt 630-121a</a> <a href="#">BAMF: Antwortschreiben, Zugang zum Integrationskurs</a> <b>Anmerkung:</b> Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent ( Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung <b>nicht</b> gedeckt. Die <a href="#">Gesetzesbegründung</a> zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen <b>oder</b> bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“
<b>Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV</b>	Ja	Nein	Nein	nein	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> <a href="#">BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</a> <b>Anmerkung:</b> Laut § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG ist der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung für Asylsuchende (im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung) ausdrücklich nur für Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat dennoch festgelegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia teilnehmen können. Voraussetzung ist B1.



<b>Sprachförderung mit Duldung</b>				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
<b>Integrationskurs</b>	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehört auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehört auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	§ 44 Abs. 4 AufenthG <a href="#">BAMF: Merkblatt 630-121a</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (S. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Integrationskurs ausgeschlossen
<b>Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV</b>	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehört auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehört auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (S. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Sprachkurs ausgeschlossen

**Stand: 12. Juni 2018**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

